

# Allgemeine Zürich Bedingungen für die medizinische Hilfeleistung im Ausland (U-ASSIS 2002/2)

Die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) finden insoweit Anwendung, als in den Allgemeinen Zürich Bedingungen für die medizinische Hilfeleistung im Ausland (U-ASSIS) keine Sonderregelungen getroffen werden.

## Inhalt

Was gilt als Versicherungsfall?	Art. 1	Versicherungsfall
Was ist versichert? Wer ist versichert?	Art. 2	Umfang der Versicherung
Wo gilt die Versicherung?	Art. 3	Örtlicher Geltungsbereich
Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles	Art. 4	Obliegenheiten zu beachten?
Was ist wenn der Versicherungsschutz auch anderweitig besteht?	Art. 5	Subsidiarität

### Artikel 1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Der Versicherer erbringt die im Art. 2 angeführten Leistungen durch die dem Versicherungsnehmer bekannt gegebene Notrufzentrale, die über Notwendigkeit und Wahl der Hilfsmaßnahmen entscheidet.

Voraussetzung für Hilfeleistungen ist, dass in jedem Fall die Notrufzentrale sofort telefonisch kontaktiert und mit der Abwicklung der Hilfeleistung betraut wird.

Tel. Nr. 01/50 45 669

### Artikel 2 Umfang der Versicherung Medizinische Hilfeleistungen

#### 1. Welche Leistungen werden erbracht?

Wenn eine versicherte Person ernsthaft erkrankt oder schwer verunfallt oder stirbt, erbringt die Zürich Unfall-Assistance bei medizinisch notwendigen Fällen folgende Leistungen und bezahlt die Kosten in unbegrenzter Höhe – ausgenommen Pkt. 1.4. - für:

- 1.1 notwendige Rettungsaktionen und Transporte;
- 1.2 bei medizinischer Notwendigkeit den Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Spital;

1.3 die Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person;

#### 1.4 Besuche:

Dauert der Spitalaufenthalt einer versicherten Person im Ausland länger als 7 Tage, übernimmt die Zürich Unfall-Assistance die Besuchskosten für eine der versicherten Person nahestehenden Person in folgendem Ausmaß:

- die nachgewiesenen Kosten für die Hin- und Rückreise, höchstens jedoch die Kosten für einen Flug in der Economy-Klasse;
- die nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung jedoch höchstens EUR 110,00 pro Tag und maximal EUR 365,00 pro Versicherungsfall.

#### 2. Wer ist versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf:

- den Versicherungsnehmer;
- den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
- die minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt

und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen.

### Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung umfasst Versicherungsfälle, die außerhalb Österreichs auf der ganzen Erde eintreten.

### Artikel 4 Obliegenheiten

Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs.3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen der Notrufzentrale zu befolgen;
2. dem Versicherer oder der Notrufzentrale die Originalbelege über Versicherungsleistungen zu überlassen.

### Artikel 5 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht aus vorliegendem Versicherungsvertrag nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.